

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

142 (21.4.1904) II. Beilage

II. Beilage zu Nr. 142 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 21. April 1904.

Fortsetzung und Schluß aus der I. Beilage.

müßten einheitliche Grundsätze für das ganze Reich aufgestellt werden, nach denen diese Kellertontrolle in allen Staaten vorzunehmen ist, und zwar nicht bloß in den weinbautreibenden Gebieten, wie bei uns in Südwestdeutschland, sondern namentlich auch, und darauf muß der allergrößte Wert gelegt werden, in denjenigen Gebieten, die keinen Weinbau treiben, in denen vielmehr die Weinvermehrung und die Weinproduktion lediglich im Keller vorgenommen wird. Zum zweiten müßte dafür gesorgt werden, daß zur Vornahme der Kellertontrolle überall im Reich entsprechend vorgebildete Landesbeamte vorhanden sind, und zwar womöglich Beamte, die ihre ganze Zeit und Kraft auf diesen Gegenstand zu richten haben, und daß sie die Kellertontrolle überall da, wo sich ein Einschreiten in irgend einer Beziehung als notwendig erweist, periodisch vornehmen. Ich glaube, wenn in dieser Weise vorgegangen wird, so wird ein großer Teil der Mißstände, die Herr Graf von Andlaw, gewiß auf Grund eigener Erfahrungen und praktischer Beobachtungen, vorgetragen hat, verschwinden. Es darf aber nicht vergessen werden: ein vollständiges Verbot jeder Verbesserung des Weins, wie es Herr Graf von Andlaw als wünschenswert erklärt hat, wird auch wohl in Zukunft nicht durchführbar sein; so lange wir die Natur nicht nötigen können, Jahr für Jahr in unseren Lagen einen Wein hervorzubringen, der schon an sich vollständig genießbar ist, und der jenes Maß der Süßigkeit in sich enthält, das eben bei uns einmal der normale Mensch, wie sich sein Geschmack, sei es von Natur, sei es durch die Einwirkung der Weinhändler gebildet hat, zu verlangen pflegt, so lange wird immer der Produzent oder der Händler genötigt sein, dasjenige in irgend einer Weise zu verbessern, was die Natur dem Geschmack der Menschen entsprechend zu gestalten unterlassen hat. Man wird also kaum je dazu gelangen, daß jede Verbesserung des Weines grundsätzlich verboten wird; und wenn man einmal eine Verbesserung des Weines zuläßt, der in einem Jahrgang zu sauer ausgefallen ist, so wird man auch nicht gänzlich verhindern können, daß dabei natürlich innerhalb der gesetzlichen Grenzen zum Zwecke der Verbesserung eine gewisse mäßige Vermehrung des Weines durch Wasserzusaß vorgenommen werde. Ueberhaupt ist zu beachten, daß die von den strengsten Grundsätzen des Purismus ausgehende Gesetzgebung, welche jede Verbesserung durch Wasserzusaß, ferner jedes Verschneiden mit anderen Weinen und jede unrichtige Angabe über den Herkunftsort der verschneitten Weine verbietet, für gewisse Weingegenden, die kleine Weine produzieren, auch mancherlei Nachteile haben muß. Es werden aber dann Weine, die seither zum Verschneit mit anderen Weinen ausgeführt worden sind, nicht mehr unter so guten Bedingungen veräußert werden können. Und ich glaube, gerade auf diesem Punkt beruht ein nicht so ganz unerheblicher Teil der Klagen, die gegen das Weingesetz vom Jahre 1901 erhoben worden sind.

Die Groß. Regierung ist aber bereit, der weiteren Entwicklung unseres Weingesetzes und namentlich einem den Interessen unserer Weinproduzenten entsprechenden Vorschlag des Weingesetzes dauernd ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Freiherr von Göler: Die Ausführungen des Herrn Ministers zwingen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen, um einige Mißverständnisse aufzuklären. Ich habe in vollem Maße wiederholt in diesem hohen Hause und auch sonst die Bewunderung darüber ausgesprochen, was die deutsche und namentlich auch die badische Landwirtschaft zu leisten vermag. Es ist dies besonders anerkennenswert in einer Periode, wo es der Landwirtschaft besonders schwer wird, überhaupt noch einen Reinertrag zu erzielen. Wir kommen aber über die Tatsache nicht hinweg, daß der Getreidepreis um 30 Proz. zurückgegangen ist, während die Löhne und die Produktionskosten gestiegen sind. Namentlich befindet sich der mittlere Landwirt in gedrückter Lage. Der kleinere Landwirt, der mit eigenen Kräften arbeitet und keine Tagelöhner zu halten braucht, der stellt sich noch ganz ordentlich, namentlich wenn er daneben noch ein kleines Geschäft betreibt. Schlimmer ist der mittlere Landwirt dran, diesem wünsche ich vor allem, daß er bald zu dem durch den neuen Tarif in Aussicht gestellten höheren Schutz kommt. Sachverständige Leute erklären, daß man rascher zum Abschluß neuer Handelsverträge gekommen wäre, wenn man die alten Verträge einstweilen gelündigt hätte.

Was den Handelsgewächsbau betrifft, so bin ich durch die von dem Herrn Minister vorgetragene Zahlen überrascht. Auf Grund derselben Statistik habe ich gerade gefunden, daß im Jahre 1865 der Handelsgewächsbau 33 000 Hektar, im Jahre 1890 20 000 Hektar und im letzten Jahr nur noch 18 000 Hektar umfaßte. Damals wurden noch Keps und Spinnengewächse gebaut, was jetzt für den Landwirt nicht mehr in Frage kommt; außer Kartoffeln ist er wesentlich auf Getreidebau angewiesen; es ist daher begreiflich, daß er mit Sehnsucht nach dem neuen Tarif ausschaut. Bei aller Anerkennung dessen,

was seitens aller beteiligten Organe für die Landwirtschaft geschieht, wünsche ich aber auch, daß der Landwirt in den Genuss der Früchte dieser Bemühungen kommt.

Vizepräsident Graf von Bodman übernimmt das Wort.

Zu Titel XVII Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, § 37 (Rheinbau) erhält das Wort Geh. Kommerzienrat Koelle:

Es ist nicht meine Absicht, die wichtige Frage der Rheinregulierung hier zur Diskussion zu stellen, weil eine Aussprache nach dieser Richtung hin auf die zurzeit im Gang befindlichen Verhandlungen der Regierung mit den Nachbarstaaten nur störend einwirken könnte. Ich möchte nur die Bitte an die Regierung richten, im Interesse des jungen Karlsruher Rheinhafens, der sich über alle Erwartungen günstig entwickelt hat und zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, wie auch im Interesse des Kehler Hafens, an dem die Regierung selbst ein unmittelbares Interesse hat und der für die Entwicklung von Handel und Industrie des Landes von Bedeutung ist, eine Verständigung mit den Nachbarstaaten anzustreben, so daß die außerordentlich wünschenswerte Rheinregulierung bis Straßburg und Sondernheim zustande käme.

Kommerzienrat Reiß: Wir in Mannheim sehen neidlos auf die Entwicklung des Karlsruher und Kehler Hafens. Aber ich möchte die Regierung bitten, daß sie bei der Rheinregulierung nicht außer acht lasse, welcher großer Teil nicht nur privaten, sondern auch Staatsvermögens in Mannheim festgelegt ist, und daß sie die Interessen der Stadt Mannheim soweit wahre, als überhaupt möglich ist.

Minister Dr. Schenk: Wenn die Regierung bei den vielseitigen Erwägungen, welche sie im Interesse der Lösung der Frage der Rheinregulierung zwischen Straßburg und Sondernheim angestellt hat, zu der Ueberzeugung gelangt wäre, es müßte diese Rheinregulierung eine erhebliche Schädigung der wirtschaftlichen Interessen unserer bedeutendsten Handelsstadt Mannheim zur Folge haben, so würde sie nicht für die Rheinregulierung eingetreten sein. Die Regierung hat aber diese Ueberzeugung nicht gewonnen. Wie das ja bei anderen derartigen, neue Wege des Verkehrs schaffenden Werken immer der Fall ist, so wird wohl einmal, wenn die Rheinregulierung bis Straßburg vollendet sein wird, dadurch in das Gewebe der wirtschaftlichen Beziehungen, die in Mannheim ihren Mittelpunkt finden, die den Wohlstand dieser Handelsstadt gefördert und ihr für das ganze Land eine große Bedeutung gegeben haben, da und dort eingegriffen werden. Aber die Regierung hat die Ueberzeugung gewonnen, daß tiefere und nachhaltigere Schädigungen der wirtschaftlichen und Verkehrsinteressen von Mannheim durch die Rheinregulierung, die zu ihrer allmählichen Ausführung 12 bis 15 Jahre in Anspruch nehmen wird, nicht eintreten werden. Nach wie vor ist die Groß. Regierung daher der Ansicht, daß es im Interesse unseres Landes gelegen sei, diese Rheinregulierung bis hinauf nach Kehl-Straßburg zur Durchführung zu bringen, und sie hat ja diese Ansicht auf dem vorigen Landtag dadurch bekundet, daß sie bei der Budgetvorlage die Mittel für die erste Rate zur Durchführung der Rheinregulierung auf Grund eines mit den übrigen beteiligten Staaten, mit Elsaß-Lothringen u. Bayern abgeschlossenen Vertrags verlangt hat. Leider, so darf ich ja wohl sagen, ist der Landtag nicht ohne die eine und andere erschwerende Bedingung diesem Verlangen der Groß. Regierung entgegengekommen. Die der Budgetbewilligung vom Landtag beigefügten drei Bedingungen haben uns Veranlassung gegeben, von neuem mit den beteiligten anderen Staaten, zunächst mit dem hauptbeteiligten Nachbarlande Elsaß-Lothringen, über die Feststellung der Grundlagen, unter denen die Rheinregulierung ins Werk gesetzt werden soll, in Verhandlungen zu treten. Diese Verhandlungen sind keineswegs ohne Schwierigkeiten; sie sind zurzeit noch nicht zu Ende gelangt, und ich bin daher im Augenblick nicht in der Lage, Auskunft über den gegenwärtigen Stand zu erteilen. Aber ich habe auch jetzt noch die Hoffnung, daß es gelingen wird, zu einer endgültigen Vereinbarung zu gelangen, und zwar um so mehr, wenn wir ermächtigt werden sollten, vielleicht in der einen oder anderen Beziehung etwas von demjenigen nachzulassen, was von der hohen Zweiten Kammer seinerzeit auf dem vorigen Landtag als Bedingung für die Durchführung des Werkes verlangt worden ist.

Geh. Kommerzienrat Koelle: Ich bin dem Herrn Kommerzienrat Reiß für seine entgegenkommende Haltung gegenüber der Stadt Karlsruhe zu Dank verpflichtet. Ich will jedoch betonen, daß der Verkehr im Karlsruher Rheinhafen für das erste Betriebsjahr zu 300 000 Tonnen angenommen wurde, und daß, obgleich dieser Verkehr nun über 500 000 Tonnen betragen hat, gleichzeitig der Verkehr im Mannheimer Hafen beträchtlich zugenommen hat. Das dürfte ein weiterer Beweis für die Erfahrung sein, daß Verkehrserschwerungen gleich-

zeitig auch den Verkehr heben. Ich bin überzeugt, daß, wenn der Rhein bis Sondernheim und Straßburg reguliert wird, in der ersten Zeit Mannheim sicher einen gewissen Betriebsausfall erleiden wird. Das würde sich aber bald wieder ausgleichen, denn auf die Dauer würde Mannheim, ebenso wie die anderen Häfen des Rheins von der Regulierung nur Nutzen ziehen. Ich wünsche, daß der Gegensatz, der zwischen Mannheim und Karlsruhe bisher bestanden hat, allmählich verschwindet und sich die Einsicht durchbricht, daß sich die beiderseitigen Interessen sehr wohl vereinigen lassen.

Nachdem zu den übrigen Titeln niemand das Wort ergriffen hat, wird der Schlußantrag der Budgetkommission, lautend:

„In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer, von dem Budget des Groß. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905 die Ausgaben Titel XV bis XVII, sowie die Einnahmen Titel VI bis VIII einschließlich des Nachtrages zur Ausgabe Titel XV B. § 4, sowie desjenigen zu Titel XVII A. I. §§ 1/2, II §§ 10/11 und V. §§ 41/42, dagegen ausschließlich der vorläufig zurückgestellten Positionen Ausgabe Titel XVII B. § 5 und Einnahme Titel VIII B. § 1^o (Rheinbrücke Rheinhelm-Zurzach) zu genehmigen, einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Bericht der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern und zwar Ausgabe Titel XIV, XVIII und XIX, sowie Einnahme Titel V und IX, erhält das Wort als Berichterstatter Freiherr von Göler:

Von dem gesamten Budget des Ministeriums des Innern sind diese Titel noch nicht erledigt; Ihre Kommission hat mich beauftragt, hierüber mündlich zu berichten.

Nach Aufruf der einzelnen Titel bemerkt der Berichterstatter:

Ihre Budgetkommission hat zu den einzelnen Titeln keine Bemerkungen zu machen und stellt den Antrag, die sämtlichen Titel übereinstimmend mit den Beschlüssen des anderen hohen Hauses zu genehmigen und im abgekürzten Verfahren hierüber zu beraten.

Nachdem niemand das Wort zu den einzelnen Titeln verlangt hat, wird der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Freiherr von La Roche in Vertretung des Berichterstatters Freiherrn von Müdt, Namens der Petitionskommission, über die Petition der Beamten der Stadt Neustadt im Schwarzwald, die Einreihung von Neustadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend. Redner führt aus:

Zwanzig Beamte von Neustadt bitten um Veretzung von Neustadt in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs. Sie tragen vor: Durch das Gesetz vom 12. Juni 1902, das Wohnungsgeld betreffend, sei Neustadt mit den Orten Achern, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Emmendingen, Furtwangen, Ladenburg, Mosbach, Müllheim, Radolfzell, Säckingen, Schönau i. W., Schopfheim, Ueberlingen, Willingen, Waldkirch und Wiesloch in die dritte Klasse des Wohnungsgeldtarifs eingereiht worden. Nach dem Inhalt der Erklärungen, welche bei Beratung des Entwurfs des genannten Gesetzes von maßgebender Seite abgegeben worden seien, sei die Erhöhung des Wohnungsgeldes und die andere Klasseneinteilung des Tarifs weniger mit Rücksicht auf die an manchen Orten gestiegenen Preise der Wohnungen, als teilweise im Hinblick auf die fortschreitende Verteuerung der Lebenshaltung in unserem Lande erfolgt. Es sollte allen badischen Beamten ohne Unterschied der Dienstklasse eine Vesserstellung gewährt werden, bis die finanzielle Lage es gestatten werde, durch allgemeine Revision des Gehaltstarifs der kostspieliger werdenden Lebenshaltung Rechnung zu tragen. Diese Absicht sei jedoch, soweit die Beamten von Neustadt in Frage kommen, nicht erreicht worden, da die Lebensverhältnisse dort andere seien, als in den mit Neustadt in einer Ortsklasse eingereihten Städten. Neustadt liege in einem Landesteil, in welchem die Landwirtschaft nur einen geringen Bruchteil der Bevölkerung ernähren könne, in welchem Gemüse- und Obstbau ausgeschlossen sei, welcher dagegen eine namhafte Industrie besitze und in welchem sich insbesondere ein reger Fremdenverkehr entwickelt habe. Die Folgen seien in Neustadt dieselben, wie in St. Blasien und Triberg, welche Orte deshalb in die zweite Ortsklasse eingeteilt worden seien. Wie an den beiden genannten Orten, seien auch in Neustadt die Preise aller Lebensbedürfnisse in einem Maße gestiegen, welches nicht im Verhältnis mit den Durchschnittspreisen im Lande stehe. Der südliche Schwarzwald sei, soweit er vom Fremdenverkehr beansprucht sei, im Preise als teuer bekannt.

Dieser Mißstand komme auch in den Wohnungspreisen zum Ausdruck und mache sich um so unangenehmer geltend, als die Baulastigkeit in Neustadt nicht gleichen Schritt halte mit der seit der Erbauung der Höllentalbahn

eingetretenen Vermehrung der Bevölkerung. Die meisten Beamten bezahlen für ihre Wohnungen eine höhere Miete, als das Wohnungsgeld der Dienstklasse betrage, welcher sie angehören, und diejenigen, welche gleichviel oder weniger bezahlen, begnügten sich mit äußerst bescheidenen Räumen.

Zieht man in Betracht, daß die Lebensbedürfnisse in Neustadt teurer seien, als in den großen Städten des Landes, so werde man der Petition eine Berechtigung nicht absprechen können.

Der Petition ist eine Zusammenstellung der Wohnungspreise, welche von den verheirateten Beamten bezahlt werden, beigegeben. Nach den von den Petenten vorgetragenen Tatsachen scheinen allerdings die Preise der Wohnungen in Neustadt gegenüber dem Zeitpunkt der Erhebungen, welche der Ortsklasseneinteilung zugrunde lagen, etwas gestiegen zu sein. Nicht ganz richtig ist, wenn die Petition annimmt, daß auch den sonstigen Lebensmittelpreisen ein Einfluß auf die Einteilung in die Ortsklassen zuerkannt wird. Der Ortsklasseneinteilung liegen die Einheitspreise der Zimmer nach dem Stand vom 1. Juli 1900 zugrunde und wurden die Orte mit einem Einheitszimmerpreis von 60 bis 74 M. der zweiten, diejenigen mit einem solchen von 48 bis 59 M. der dritten Ortsklasse eingereiht. Der ermittelte Einheitszimmerpreis der zum Vergleich herangezogenen Orte Triberg und St. Blasien betrug 63 und 74 M., während derjenige von Neustadt auf 59 M. festgestellt wurde. Neustadt war also damals schon nahe an der Untergrenze der Ortsklasse II und mag es auch sein, daß diese Untergrenze jetzt erreicht wäre. Andererseits ist daran zu erinnern, daß nach Absicht des Gesetzes das bewilligte Wohnungsgeld nur in der Abteilung K eine Höhe erreichen sollte, daß der tatsächliche Wohnungsaufwand mit dem Wohnungsgeld bestritten werden kann. Abgesehen von einem Beamten ist dies auch heute noch erreicht.

95 Prozent des tatsächlichen Aufwandes soll durch das Wohnungsgeld gedeckt werden in den Klassen H und J. In der Klasse J ist dies nicht völlig erreicht, indem hier sämtliche Beamte in ihrer Mehrzahl allerdings nur unerheblich höhere Mietzinse zu zahlen haben, dagegen zahlen von den drei Beamten der Abteilung H zwei weniger als anzurechnen wäre, während allerdings ein Beamter wieder einen auffallend hohen Mietzins zu zahlen hat. In Abteilung G zahlen zwei Beamte gerade den Betrag des Wohnungsgeldes, sind also, da in dieser Abteilung das Wohnungsgeld 90 Prozent des Aufwandes betragen soll, verhältnismäßig günstig gestellt, ein Beamter zahlt unerheblich mehr und zwei haben Mietzinse zu zahlen, welche den unterstellten tatsächlichen Aufwand um etwa 130 und 140 Mark übersteigen. Der Mietzins schließlich, den ein Beamter der Abteilung D zu zahlen hat, liegt in normalen Grenzen.

Hieraus ergibt sich, daß nur von einem Teil der Beamten ein höherer Mietzins aufgewendet werden muß, von dem anderen Teil diejenigen Beträge zu entrichten sind, welche nach den Grundlagen des Gesetzes die entsprechenden sind.

Wenn nun auch Ihre Kommission nicht verkannt hat, daß die Verhältnisse solche zu sein scheinen, daß man dazu gelangen könnte, weitere Erhebungen über die tatsächlichen Grundlagen zu veranlassen, und von diesem Gesichtspunkte aus die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, so glaubte sie doch von einem solchen Antrag absehen zu sollen. Man war der Ansicht, daß das Gesetz zu kurze Zeit in Kraft ist, um heute schon an eine Aenderung desselben zu denken, man war ferner der Ansicht, daß man nicht fehl gehen wird, wenn man unterstellt, daß ähnliche Erscheinungen wie in Neustadt auch an anderen Orten zu Tage treten, und daß auch an anderen Orten, vielleicht gerade hervorgerufen durch die Erhöhung des Wohnungsgeldes, eine Verschiebung in den Mietpreisen eingetreten ist. Es erschien aber als eine Unbilligkeit, wollte man einseitig zu Gunsten der Beamten eines einzelnen Ortes eine Aenderung beschließen, während diejenigen anderer Orte, in welchen die Verhältnisse ähnlich liegen können, unberücksichtigt bleiben. Es wird bei dem Wechsel in der von mancherlei Einflüssen abhängigen Höhe der Mietzinse nicht ausbleiben, daß die Ortsklassen-Einteilung auf Grund neuer Erhebungen von Zeit zu Zeit einer Prüfung wird unterzogen werden müssen. Zu einer solchen allgemeinen Prüfung erscheint aber, da das Gesetz erst seit zwei Jahren in Kraft ist, die Zeit noch nicht gekommen, eine Einzelprüfung sollte aber nur ganz ausnahmsweise eintreten, wenn die Verhältnisse in einer ganz außerordentlichen Weise sich geändert haben. Dies scheint Ihrer Kommission aber nach den oben dargelegten Tatsachen in Neustadt nicht der Fall zu sein, und so kommt Ihre Kommission zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission berichtet sodann Kommerzienrat Reiß über die Petition der badischen Binnenlandmüller um Einführung verschiedener Tarifierungen von Mehl und Getreide.

Der Berichterstatter bemerkt:

Der Vorstand des Badischen Zweigverbandes vom Bunde Deutscher Müller hat an das Hohe Haus die Bitte gerichtet, seine wiederholten Gesuche um Verlegung des Getreides von Spezialtarif I nach Spezialtarif III unter Belassung von Mehl in Spezialtarif I und Futtermehl in Spezialtarif III der Großh. Regierung empfehlend

überweisen zu wollen. Zur Begründung ihres Gesuches berufen sich die Petenten im wesentlichen auf die im Jahre 1900 dem Hohen Hause vorgelegte Petition, welche in der Sitzung vom 24. März 1900 der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurde, sowie auf eine von dem Vertreter der Großh. Regierung, Herrn Staatsrat Eisenlohr, in der Sitzung dieses Hohen Hauses vom 24. März 1900 abgegebene Erklärung:

„es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei einer anderen Gestaltung unseres Zolltarifes und bei Abschluß neuer Handelsverträge vielleicht einmal der Moment kommen werde, wo man der Frage näher zu treten habe, ob man nicht in dem Interesse der Landwirtschaft und der Kleinmühlen durch eine Ermäßigung der Getreidefracht ihr gerecht werden könne.“

Die Petenten erklären wiederholt, daß eine wesentliche verschiedenartige Tarifierung von Getreide und Mehl für die Erhaltung der Binnenlandmühlen genau ebenso unerlässlich sei, wie eine verschiedene Verzollung von Getreide und Mehl zur Erhaltung der deutschen Mühlenindustrie überhaupt. Ohne diese Verschiedenheit in der Verzollung von Getreide und Mehl würde in kurzer Zeit Deutschland von ausländischem Mehl überflutet und die deutsche Mühlenindustrie mit einem Schlage vernichtet. Es wird ferner behauptet, die großen Safenmühlen von Mannheim und Ludwigshafen versenden nur die ersten 50 bis 55 Prozent der Mehlausbeute per Bahn landeinwärts, während restierende 40 Prozent aus geringem Mehl, Futtermehl und Kleie bestehend, in loco zur Verwendung kommen sollen. 5 Prozent wertloser Abfall bleibt außer Betracht. Dementsprechend bezahlen die Safenmüller nur etwa die Hälfte der Fracht, die die mittelbadischen und oberbadischen Müller für ihr Getreide erlegen müssen. Die Großh. Bahnverwaltung versende heute schon Getreide

a. von Mannheim nach der südlichen Landesgrenze weit unter Spezialtarif II,

b. von Mannheim nach der Westschweiz zum Spezialtarif III und sei bereit, die Frachtsätze noch weiter herabzusetzen, sobald die konkurrierende Linie Genua—Marseille eine Ermäßigung eintreten lasse.

Es wird daraus von den Petenten der Schluß gezogen, daß die Großh. Regierung auch wohl in der Lage sei, den badischen Interessenten 3—400 000 Doppelzentner Getreide zum Spezialtarif III zuzuführen. Die Petenten glauben den Beweis erbracht zu haben, daß die Bestrebungen der Landwirte mit den ihrigen Hand in Hand gehen, nehmen dagegen an, daß die in Mannheim und Umgegend liegenden Safenmühlen selbstverständlich ihren Standpunkt nicht teilen.

Die Petition bezeichnet es als eine große Ungerechtigkeit des bestehenden Gütertarifs, daß kurze Strecken ganz außer allen Verhältnissen teurer verfrachtet werden müssen, als lange, was wiederum dem Plaze Mannheim zugute komme.

Sie bezeichnet als korrekten Weg, daß für die Verladung ganzer Eisenbahnwagen

a. eine feste Expeditionsgebühr von 6 M. und

b. für jeden Tonnen-Kilometer nach Spezialtarif I 4,5 Pf., nach Spezialtarif II 3,5 Pf. und nach Spezialtarif III 2,5 Pf. ohne Unterschied, ob Nah- oder Fernverkehr, als Grundtare in Anrechnung zu bringen sei.

Da der neue Zolltarif verabschiedet und Verhandlungen wegen Abschluß neuer Verträge mit Rußland, Oesterreich, der Schweiz und anderen Ländern im Gange seien, halten die Petenten den richtigen Moment für gekommen, ihrer Notlage wegen nochmals vorstellig zu werden. Ein Petition auf Abänderung der Zollsätze für Mehl und Getreide ist nicht gestellt.

Ihre Kommission hat nach Einvernehmen mit dem Vertreter der Großh. Regierung die Petition, welche gegenüber der durch Ueberweisung zur Kenntnisnahme am 24. März 1901 erledigten, auch nicht einen neuen Gesichtspunkt enthält, eingehend geprüft und hat zu ihrem Bedauern zur Ueberzeugung kommen müssen, daß auch in dem vorliegenden Falle den Wünschen der Petenten nicht, oder wenigstens nicht in vollem Maße, entsprochen werden kann. Eine weitere Petition wurde, wie erwähnt, während der letzten Landtagsession von beiden Hohen Häusern der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Bekanntlich hat auch die Königl. Bayerische Staatsbahndirektion schon vor mehreren Jahren bei der ständigen Tariffkommission der deutschen Eisenbahnen den Antrag eingebracht, die bestehende gleichmäßige Tarifierung von Getreide und Mehl durch Verlegung von Mehl in die allgemeine Wagenladungs-Klasse zu ändern. Die ständige Tariffkommission hat diesen Antrag im Verein mit dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten abgelehnt und dieser Beschluß ist in der darauffolgenden Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen genehmigt worden. Die Frage der Veränderung in der Tarifierung von Mehl und Getreide dürfte damit für lange Zeit erledigt sein. Nur Württemberg schloß sich dem bayerischen Antrag an. Die Direktion der Großh. Badischen Staatsbahn, welche das Korreferat hatte, stimmte dagegen und motivierte ihre Abstimmung nach den in den Sitzungen des Badischen Eisenbahnrats gemachten Mitteilungen in Kürze mit den in dem gedruckten Bericht niedergelegten Gründen.

Alle diese Ursachen des Rückganges der Klein- und mittleren Betriebe liegen auf Gebieten, die sich der Einwirkung des Gütertarifs vollständig entziehen.

Weitans die wichtigsten Ursachen des Rückganges sieht aber die Tariffkommission und die Großh. Regierung und damit stimmt auch Ihre Kommission vollständig überein: In dem raschen Uebergang des Mühlenwesens in die Großindustrie, der die höchste technische Vervollendung, die nötige kaufmännische Bildung und beliebig große Kapitalien zur Verfügung stehen. Gegen diesen Umwandlungsprozeß vom Klein- in den Großbetrieb, den das Mühlenwesen mit so vielen anderen Gewerben in Deutschland durchmachen muß, läßt sich nicht mit Tarifmaßnahmen kämpfen.

Als weiterer Grund ihrer ablehnenden Haltung führt die Großh. Regierung an, daß die Kleinmüller keinen erheblichen Vorteil durch die Herabsetzung des Tarifs auf Getreide haben würden, da dieselben doch nur einen ganz kleinen Betrag ihres Getreides per Eisenbahn und auf größere Entfernungen beziehen.

Was die von den Petenten aufgestellte Behauptung betrifft, die Mannheimer und Ludwigshafener Großmühlen versenden nur die ersten 50—55 Proz. der Mehlausbeute per Bahn, so ist dieselbe nach gemachten Erhebungen dahin richtig zu stellen, daß die genannten Mühlen bis zu 75 Proz. ihres Fabrikats per Bahn versenden. Nicht richtig ist auch die aufgestellte Behauptung, daß diese Mühlen in der Lage seien, die bei der Fabrikation erzielte Kleie in loco zu verkaufen. Dieselben sind vielmehr genötigt, auch dieses Nebenprodukt zum größten Teile per Bahn zu versenden. Es ist demnach auch nicht richtig, daß die Rheinmühlen nur etwa die Hälfte der Fracht wie die mittel- und oberbadischen Mühlen bezahlen.

Als Hauptgrund für die Gewährung des Verlangens, Getreide in die Tarifklasse III zu versenden, führen die Petenten an, daß die badische Staatsbahn schon jetzt von Mannheim nach Südbaden Getreide weit unter Spezialtarif II, nach der Westschweiz zu Spezialtarif III verfrachtet.

Nach Mitteilungen der Großh. Regierung ist es richtig, daß sich die Großh. Staatsbahn schon seit langer Zeit genötigt gesehen hat, ermäßigte Ausfuhrfrachtsätze für Getreide nach der Schweiz einzuführen, teils um der badischen Landwirtschaft ebenso günstige Frachtsätze zur Verfügung zu stellen, wie sie Bayern, Oesterreich und Norddeutschland im Verkehr mit der Schweiz gewährt werden, teils um im Verkehr ab den badischen Rheinhafenstationen nach der Schweiz den Wettbewerb gegen die ebenfalls sich nachdrücklich um diesen Verkehr bemühen belgischen, französischen und italienischen Häfen aufnehmen zu können.

Vom finanziellen Standpunkt aus ist zu berücksichtigen, daß die Großh. Eisenbahndirektion den durch Verlegung von Getreide in die Wagenklasse III entstehenden Einnahmeausfall auf etwa 600 000 M. berechnet, welcher Betrag dem Staatsbudget auf andere Weise wieder zugebracht werden müßte. Daß ein solcher Ausfall durch Vermehrung der Getreideversendungen auch nur annähernd ausgeglichen werden könnte, ist nicht denkbar.

Also auch schwere finanzielle Bedenken stehen der Gewährung des Antrags entgegen. Wenn nun die Petenten behaupten, daß auch in den Kreisen der badischen Landwirtschaft eine Herabsetzung der Tarife für Getreide dringend gewünscht wird, so muß die Kommission konstatieren, daß ihr von solchen Kundgebungen, wenigstens von Baden und von maßgebender Stelle aus, nichts bekannt ist. Im Gegenteil ist anzunehmen, daß die badische Landwirtschaft an der Herabsetzung der Frachten von Getreide kein Interesse hat, da hierdurch die Konkurrenz aus Gegenden Deutschlands, in welchen die Preise geringere als in Baden zu sein pflegen, vermehrt würde.

Nach dem von dem Großh. Ministerium des Innern herausgegebenen statistischen Jahrbuch Nr. 33, Jahrgang 1902 Seite 281, betragen die durchschnittlichen Marktpreise für Weizen in Baden im Jahre 1900 17,12 Mark und in Breslau dagegen 13,72 M., also 3,40 M. weniger. Dagegen beträgt die Fracht von Breslau nach Karlsruhe (862 Kilometer) nach Spezialtarif I 4 M., nach Spezialtarif II 3,14 M., nach Spezialtarif III 2,02 M. Es wäre also schon nach den Sätzen des Spezialtarifs II die Einfuhr von Weizen von Schlefien nach Baden lohnend gewesen.

Die Aenderungen der Getreidetarife in dem von den Petenten gewünschten Sinne würden also für die badische Landwirtschaft tief einschneidende, bis jetzt nicht übersehbare Folgen haben.

Ihre Kommission bedauert lebhaft den Rückgang des einst so blühenden Kleinmühlengewerbes; sie ist aber überzeugt, daß auf dem von den Petenten bezeichneten Wege, vorläufig wenigstens, Hilfe nicht zu bringen ist; sie ist der Ansicht, daß, wenn überhaupt, der Veränderung der Tarife für Mehl und Getreide erst nach Abschluß der neuen Handelsverträge und nachdem man deren Wirkung auf das gesamte Wirtschafts- und Geschäftsleben Deutschlands vollständig überfiehet, näher getreten werden kann; sie spricht die Erwartung aus, daß die Großh. Regierung die Wünsche der Petenten zur gegebenen Zeit einer wohlwollenden Prüfung unterziehen werde und stellt den Antrag:

Die Hohe Erste Kammer wolle die Petition in diesem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Hierzu erhält das Wort Geh. Kommerzienrat K o e l l e: Es ist eine, leider nicht zu bestreitende Tatsache, daß das ehemals blühende Gewerbe der badischen Binnenmüller, das heißt der Mittel- und Kleinmüller, sich in einer mißlichen Lage befindet, und es ist daher be-

greiflich, wenn sie auf Verbesserung derselben finnen. Sie glauben nun, daß ihnen dadurch geholfen werden könne, wenn das Getreide aus Spezialtarif I nach Spezialtarif III versetzt wird, d. h. wenn statt 4,05 M. für jeden Tonnenkilometer nur 2,05 M. an Fracht erhoben werden.

Daß eine solche Maßregel den gewünschten Erfolg haben würde, halte ich für zweifelhaft, und außerdem dürfte dieselbe vom Standpunkt der Allgemeinheit aus nicht einwandfrei erscheinen. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Binnenmüller naturgemäß darauf angewiesen sind, ihr Rohprodukt möglichst aus der Nachbarschaft zu beziehen, und daß also die Frachtermäßigung von 2 M. für den Tonnenkilometer Getreide ihnen nur für den verhältnismäßig kleinen Teil ihres Bedarfs zugute käme, welchen sie in der Nähe nicht decken können. Dagegen würde eine solche Frachtermäßigung, deren Einführung doch nur bei allen deutschen Eisenbahnen gleichzeitig denkbar ist, zweifellos zur Folge haben, daß Baden mit dem alsdann hierher rentierenden ostdeutschen Getreide überschmmt und dadurch die badische Landwirtschaft empfindlich geschädigt würde.

Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch die Annahme des Antrages den badischen Großmühlen der Absatz nach Württemberg, welches seither ein guter Abnehmer war, wesentlich erschwert würde. Die württembergischen Mühlen kämen dadurch in die Lage, Getreide von auswärts, speziell aus Norddeutschland, zu billigen Preisen zu beziehen, und ihre Entwicklung würde auf Kosten der am Wasser gelegenen badischen Großmühlen, welche seither Hauptlieferanten waren, künstlich gefördert. Auf der Herbeiführung eines solchen Zustandes kann Baden gewiß kein Interesse haben, unsere Großmühlen aber würden diesem Schlage durch weitere Vervollkommnung ihrer Einrichtungen und erhöhte Geschäftstätigkeit zu begegnen suchen, so daß das Verhältnis zwischen Groß- und Kleinmühlen wahrscheinlich noch gespannter würde.

Das Verlangen der Kleinmüller, ihnen das Getreide von Mannheim zu billigen Sätzen zuzuführen, um ihre Produktion zu steigern, scheint aber auch im Interesse der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Dieses Interesse verlangt, daß das Getreide da vermahlen wird, wo es sich volkswirtschaftlich am billigsten stellt, d. h. also: auswärtiges Getreide an den Wasserplätzen, denn nur dadurch ist die vorteilhafteste Versorgung mit Brot möglich, und jede Abweichung von dieser Regel müßte die Brotfracht für die Konsumenten verteuern.

Daß die Kleinmüller unter der Entwicklung der Großmühlen schwer leiden, ist in hohem Maße bedauerlich. Diese Erscheinung ist aber nicht bei der Mühlenindustrie allein zu beobachten, sie macht sich vielmehr auf allen Gebieten des Erwerbslebens geltend. Überall tritt die Tendenz, die Geschäfte in großen Betrieben zu konzentrieren, mit fast elementarer Gewalt zutage, und seit Jahren zerbricht man sich in Versammlungen, sowie in den Handelskammern die Köpfe darüber, wie man den Mittelstand in seinem Kampfe gegen diese Uebermacht schützen könne. Nachdem Deutschland in die Reihe der Weltstaaten eingetreten ist, haben auch unsere ganzen Erwerbsverhältnisse einen großzügigeren und rücksichtloseren Charakter angenommen. Überall herrscht ein Kampf aller gegen alle, und es scheint fast, daß, wie feinerseit die Posthalter und Frachtführer den Eisenbahnen weichen mußten, jetzt auch die Kleinbetriebe unaufhaltsam durch die Großbetriebe verdrängt werden. In diesem Kampf, den schwächeren Teil nach Möglichkeit zu schützen, ist natürlich die Pflicht jedes billig Denkenden, allein, ein großes durchgreifendes, den Grundfäden der Billigkeit nach allen Seiten Rechnung tragendes Mittel ist trotz aller Bemühungen bis jetzt nicht gefunden und kleine Mittel helfen wenig oder gar nichts.

Als solch ein kleines Mittel erscheint auch die von den Binnenmüllern vorgeschlagene verschiedene Tarifierung von Mehl und Getreide. Wägt man dabei die Vorteile der Annahme ihres Vorschlages gegen die Nachteile ab, welche dadurch der Landwirtschaft, der Großmühlenindustrie und nicht zuletzt den Großh. Staatsseisenbahnen durch den entfallenden Einnahmeausfall erwachsen würden, so wird man sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß vom Standpunkt der Allgemeinheit aus die Nachteile weit schwerer ins Gewicht fallen, als die Vorteile.

Trotzdem schließe ich mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters an, weil ich das Bestreben der Kleinmüller, wenn möglich ihre Lage zu verbessern, als berechtigt anerkenne, und empfehle ihnen, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Freiherr von Göler: Das Hohe Haus hat sich schon das dritte Mal mit dieser Frage zu beschäftigen. Das erste Mal, im Jahre 1895. Ich war damals für die Bitte eingetreten mit Rücksicht auf die engen Beziehungen zwischen Kundenmühlen und Landwirtschaft; aber bereits das erste Mal habe ich eine Bedingung dazu gestellt. Damals lautete das Petition auf Differenzierung zwischen Getreide und Mehl, entweder durch Erhöhung des Mehltarifs oder Herabsetzung des Getreidetarifs, und demgegenüber habe ich schon damals mit Nachdruck betont, daß der Landwirt nicht dazu gewillt ist, dieses Petition zu unterstützen, wenn es sich gleichzeitig um Herabsetzung des Getreidetarifs handelt. In ähnlichem Sinne habe ich mich das zweite Mal ausgesprochen, und die Petition unter der Bedingung unterstützt, daß es sich um eine Erhöhung des Getreidetarifs handelt. Wir befinden uns in derselben Lage, wie die Landwirte in den westlichen Provinzen Preußens, die sich immer dagegen sperren müssen, daß nicht ein billiger Staffeltarif für den Verkehr aus dem Osten nach Westen eingeführt wird. Diese

Frage lag schon zweimal dem Eisenbahnrat vor, als es sich um den Antrag der Königl. bayerischen Regierung handelte, der eben auch dahin ging, nicht daß der Getreidetarif herabgesetzt werde, sondern der Mehltarif; damals habe ich mein Bedauern darüber ausgesprochen, daß Baden als einziger süddeutscher Staat dagegen gestimmt hat. Diesmal werde ich dem Antrag der Kommission zustimmen, nicht deshalb, weil ich meine Ansicht geändert hätte, vielmehr, weil sich das Petition geändert hat.

Der Antrag der Petitionskommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Ferner berichtet namens derselben Kommission Freiherr von La Roche in Vertretung des Berichterstatters, Freiherrn von Müdt, über die Petition der Bureaugehilfen und -Anwärter bei den Großh. Staatsseisenbahnen, Verbesserung ihrer Vermögensverhältnisse betreffend.

Redner führt aus: Die Petenten hatten schon auf dem letzten Landtag eine Bitte an die beiden Hohen Häuser gerichtet, mit welchen sie ertröben:

1. etatmäßige Anstellung als Bureauassistenten nach dem vollendeten 10. Dienstjahre,
2. raschere Erhöhung der Bezüge und Steigen bis zu 2000 M.,
3. Gewährung eines Wohnungsgeldes.

Bezüglich der Ziffern 1 und 3 hatte dieses Hohe Haus auf Bericht Ihrer Petitionskommission beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen, Punkt 2 dagegen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Von seiten der Hohen Zweiten Kammer wurde die Petition zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne: „daß bei Aufstellung des nächsten Budgets auf die Verbesserung dieser Beamten wohlwollende Rücksicht genommen werden sollte“.

Nach den Mitteilungen der Großh. Regierung fand diese Petition in folgendem ihre Erledigung:

Mit der Aufbesserung der etatmäßigen Beamten durch die Erhöhung des Wohnungsgeldes, ist noch eine Verbesserung der Bureaugehilfen durch rascheres Aufsteigen in höhere Bezüge erfolgt. Die Bureaugehilfen erhielten früher bei der Bestätigung als solche eine Vergütung von 1000 M., und von da ab gerechnet nach vollendetem 1., 2., 4., 6., 9. Dienstjahre Vergütungszulagen von je 100 M. und nach Vollendung des 12. und 15. Dienstjahres weitere Zulagen von je 50 M., der allgemein festgesetzte Höchstbetrag nach 15 Dienstjahren war somit 1600 M. Seit dem 1. Juli 1902 erhalten die Bureaugehilfen zu der Anfangsvergütung von 1000 M. nach dem 1., 2., 4., 6., 8., 10. Dienstjahre Vergütungszulagen von je 100 M., und nach Vollendung des 12. und 15. Dienstjahres weitere Zulagen von je 50 M. Die Höchstvergütung beträgt jetzt somit 1700 M.

Um ein rascheres Vorrücken der Bureaugehilfen in die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen, ist im Entwurf zum Budget für 1904/05 eine Vermehrung der Bureauassistentenstellen (J 6) um 20 vorgesehen.

Die Petenten wenden sich nun von neuem an das Hohe Haus. Sie führen aus, daß die 20 neu angeforderten Bureauassistentenstellen eine Verbesserung ihrer Verhältnisse nicht bedeute, da diese Stellen nicht allein ihnen vorbehalten seien, sondern sich auch noch auf andere Kategorien verteilen. In dem weiteren Verlaufe der im Druck vorliegenden Petition, auf welche wohl im allgemeinen Bezug genommen werden darf, wird behauptet, die Großh. Generaldirektion habe bei ihrer Erklärung im vorigen Landtag die zum Vergleiche herangezogenen Verhältnisse der Eisenbahngelöhnen ungünstiger dargestellt, als dieselben in der Regel tatsächlich seien. In vielen Fällen gelangten diese Beamten nach 6 bis 7 Jahren seit ihrer ersten Einstellung zur etatmäßigen Anstellung, während für die Bureaugehilfen eine Gesamtdienstdauer von 15 bis 18 Jahren bis zu ihrer etatmäßigen Anstellung nötig sei, so daß diese in den seltensten Fällen vor dem 35. Lebensjahre erreicht werde. Dies sei für die Petenten ein niederdrückender Zustand, umso mehr, als andere Kategorien mit geringen Anforderungen in bezug auf Leistungen, Verantwortung und anstrengendem Tag- und Nachtdienst schon nach 7 bis 10-jähriger Dienstzeit in etatmäßige Stellen einrückten.

Finanziell könne die Erweiterung der etatmäßigen Anstellung von keiner großen Tragweite sein, da die meisten der in Frage kommenden Bureaugehilfen eine Vergütung von 1400 bis 1600 M. beziehen, was dem Anfangsgehalt eines Bureauassistenten mit Wohnungsgeld dritter Ortsklasse gleichkomme.

Die Schlußbitte geht dahin:

1. Bei Vollzug des Budgets 1904/05 wolle bewirkt werden, daß die bis jetzt angeforderten Bureauassistentenstellen ausschließlich den Bureaugehilfen vorbehalten bleiben, und falls dies nicht durchführbar, durch Anforderung weiterer Stellen im Nachtragsbudget eine tatsächliche Besserung ihrer Lage herbeigeführt werde.
 2. Raschere Erhöhung der Bezüge von 1200 M. ab und Steigen bis zu einem Höchstgehalt von 2000 Mark, statt 1600 M.
 3. Gewährung eines Wohnungsgeldes bis zu 300 M.
- Die beiden letzten Punkte sind lediglich die Wiederholung der auf dem letzten Landtage vorgetragenen Bitten.

Das Hohe Haus hat, wie bereits bemerkt, früher beschlossen, über die letzte der Bitten, Gewährung eines Wohnungsgeldes, zur Tagesordnung überzugehen, und zwar aus dem prinzipiellen Grunde, daß ein Wohnungs-

geld grundsätzlich nur etatmäßigen Beamten bewilligt werden soll und daß von diesem Grundsatz zugunsten einer einzelnen Beamtenklasse nicht abgegangen werden kann.

Ihre Petitionskommission hat keinen Grund, hiervon abzugehen.

Der zweiten Bitte ist die Großh. Regierung, wie oben dargelegt, bereits bis zu einem gewissen Grade entgegengekommen. Der Höchstbetrag ist bis auf 1700 M. erhöht, und ein rascheres Aufsteigen ist dadurch erreicht, daß bereits nach acht Dienstjahren der Bezug von 1500 M. und nach 11 Dienstjahren derjenige von 1600 M. erreicht wird, während erstere bisher erst nach 9 und letztere erst nach 15 Dienstjahren zu erreichen waren. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß damit den Wünschen der Petenten in dieser Richtung wenigstens für den Augenblick genügende Rechnung getragen ist, umso mehr, als eine ganze Reihe etatmäßiger Beamten sich mit der Frage ihrer weiteren Besserstellung auf eine spätere Zeit verträglich lassen müssen.

Was endlich die erste neue Bitte betrifft, so ist Ihre Kommission der Ansicht, daß es völlig dem pflichtmäßigen Ermessen der Großh. Regierung überlassen werden muß, aus welcher Klasse von Anwärtern eine frei gewordene etatmäßige Stelle besetzt werden solle und es geradezu eine Ungerechtigkeit gegen andere Anwärter wäre, wenn man dem Wünsche das Wort reden wollte, daß neugeschaffene etatmäßige Stellen einer bestimmten Klasse vorbehalten werden sollen. Es darf dabei in Erinnerung gebracht werden, daß Anwärter für die Bureauassistentenstellen nicht nur die Petenten sind, von welchen eine weitere Vorbildung, als diejenige der einfachen Volksschulbildung nicht verlangt wird, sondern auch noch tüchtige, bei den Bezirksstellen als Kanzleibeamte Verwendung findende Kanzleihilfen und die eine sechsclassige Mittelschulbildung aufweisenden Expeditionsgehilfen, welche die Assistentenprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben.

Die Petenten haben in dem Gefühl, daß eine solche Bevorzugung ihrer Klasse offenbar keine Aussicht auf Erfolg habe, in zweiter Linie die Anforderung weiterer Stellen im Nachtragsbudget erbeten.

Ihre Kommission glaubt aber auch diese Bitte nicht befürworten zu können. Die Begründung der Petition beruht in dieser Beziehung lediglich auf Vermutungen, bestehend darin, daß der auf die Klasse der Petenten entfallende Teil der neu geschaffenen etatmäßigen Stellen ein so geringer sein werde, daß selbst den bescheidensten Wünschen nicht entsprochen würde. Solche Vermutungen erscheinen aber nicht geeignet, eine Petition zu begründen; die Kommission war der Ansicht, daß die Petition jedenfalls verfrüht ist, und daß die Petenten hätten zunächst abwarten sollen, welchen Erfolg die Neuschaffung der 20 neuen Stellen gerade für sie hat, umso mehr, als nach der oben angeführten Erklärung der Großh. Regierung die 20 Stellen angefordert werden: „um ein rascheres Vorrücken der Bureaugehilfen in die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen“. So lange diese angeforderten Stellen noch nicht besetzt sind, fehlt auch Ihrer Kommission jedes Material zur Beurteilung der Frage, ob eine Anforderung neuer Stellen noch als ein so dringendes Bedürfnis im Interesse der Petenten erscheint, wie dies von diesen dargestellt wird.

Aus allen diesen Erwägungen kommt Ihre Kommission zu dem Ergebnis, den Antrag zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Namens derselben Kommission erstattet Freiherr von La Roche in Vertretung des Freiherrn von Müdt ferner Bericht über die Petition des Verbands badischer Bremser bei den Großh. Staatsseisenbahnen um etatmäßige Anstellung. Redner führt aus:

Die Bremser der Badischen Staatsseisenbahnen haben sich früher schon mehrfach an das andere Hohe Haus mit der Bitte um Herbeiführung der etatmäßigen Anstellung gewandt. An die Hohe Erste Kammer ist bisher eine derartige Petition nicht gelangt. Die Zweite Kammer ist wie früher, so auch auf dem Landtag 1897/99 und auf demj. nigen 1899/1900 über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen.

In dem vom Abgeordneten Dr. Wildens auf dem Landtag 1897/99 erstatteten Bericht ist eine eingehende Erklärung der Großh. Regierung über die Dienstverhältnisse und Verhältnisse der Bremser niedergelegt und auf Grund dieser Mitteilungen der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung wie folgt begründet:

„Die Budgetkommission ist in Festhaltung des früher in dieser Angelegenheit von ihr wiederholt eingenommenen Standpunkts der Meinung, daß, da die Bremser in Schaffnerstellen einrücken können, falls sie dazu geeignet sind und das betr. Examen ablegen, und da ihr Dienst weniger schwierig ist als derjenige der Rangierer, die solange sie in diesem Dienstverhältnis sich befinden, auch keine Möglichkeit etatmäßiger Anstellung besitzen, um so weniger Anlaß vorliege, den Bremsern eine derartige Möglichkeit zu eröffnen, als sie keine sachmännische Ausbildung genossen haben, in dem Augenblick aber, in welchem der Grundsatz verlassen wird, wonach nur die im Besitze einer solchen Ausbildung befindlichen etatmäßig angestellt werden sollen, speziell für den Eisenbahndienst unübersehbare Konsequenzen eintreten werden.“

Trotz dieser auch auf dem Landtag 1899/1900 erfolgten Ablehnung haben sich die nunmehr zu einem Verbände vereinigten Bremser von Neuem mit dem gleichen Gesuche diesmal an beide Häuser des Landtags gewandt.

Nach Mitteilung der Großh. Regierung stehen der Petition folgende Gründe entgegen:

1. Der Dienst der Bremser sei weniger anstrengend, als jener anderer Eisenbahnbediensteter, auch erfordere derselbe ein geringeres Maß von Befähigung.

2. Die Leitung und die Verantwortung für die richtige Ausübung des Bremsgeschäftes liege in der Hand des Zugführers.

3. Die Bremser bräuchten weder ein Handwerk erlernt, noch in der Betriebswerkstätte gearbeitet zu haben, sondern würden lediglich den mit dem Rangiergeschäfte vertrauten Rangierern und Bahnhofarbeitern entnommen.

4. Könnten die Bremser durch Ablegung einer Prüfung in Schaffnerstellen einrücken.

Diese Gründe werden in der Petition auf folgende Weise zu widerlegen oder doch abzuschwächen versucht.

Zu 1. Daß der Dienst der Bremser mindestens so anstrengend und gefährlich sei, als jener der meisten Eisenbahnbediensteten.

Zu 2. wird geltend gemacht, daß bei Verstößen gegen die Dienstweisung, namentlich gegen die Fahrgefahrordnung und Signalordnung den Bremser die gleiche Verantwortung wie den Zugführer treffe. Der Zugführer müsse deshalb ein wohlgeschultes Personal haben, auf das er sich unbedingt verlassen könne.

Zu 3. Wenn auch von den Bremsern die frühere Ausübung eines bestimmten Handwerks nicht verlangt werde, so sei doch seit 1903 vorgeschrieben, daß alle neu einzustellenden Bremser vor ihrer Verwendung im Fah-

dienste ein halbes Jahr zur Erlangung der nötigen Kenntnis des Wagenbaues in einer Hauptwerkstätte gearbeitet haben oder aber mindestens fünf Jahre als Rangierer beschäftigt gewesen sein müssen.

Zu 4. Es sei zwar richtig, daß den Bremsern die Möglichkeit gegeben sei, in Schaffnerstellen einzurücken; es könnten aber nicht alle Bremser die Schaffnerprüfung machen. Dies würde auch große Unzulänglichkeiten, und zwar sowohl einen Mangel an Bremsern, als auch eine Ueberfüllung der Anwärter für Schaffnerstellen zur Folge haben.

Die Bitte geht dahin:

Das Gesuch mit Rücksicht auf die großen Anforderungen, die sich in neuerer Zeit sogar noch vermehrt haben, zu unterstützen und bei Großh. Staatsregierung dahin wirken zu wollen, daß den Bremsern die gleiche etatmäßige Anstellung wie den erst in neuerer Zeit angestellten Güterpadern gewährt werde.

Ihre Kommission konnte sich nicht entschließen, den Wunsch der Petenten zu unterstützen.

Es soll zwar nicht verkannt werden, daß auch der Dienst eines Bremser eine gewisse Verantwortlichkeit mit sich bringt. Ob der Dienst gerade beschwerlicher und anstrengender ist, als derjenige anderer Bediensteter ähnlicher Art, kann dahingestellt bleiben, denn auch angenommen, daß alles völlig zutreffend ist, was die Petenten vortragen, so könnten doch diese Tatsachen nicht ausschlaggebend dafür sein, um die etatmäßige Anstellung der Bremser befürworten zu können.

Auch Ihre Kommission ist der Ansicht, die im anderen hohen Hause auf früheren Landtagen ausgesprochen wurde, daß man von dem Grundsatz nicht abgehen sollte,

daß nur solche Kategorien der im Interesse des Staates beschäftigten Personen etatmäßig angestellt werden sollten, welche eine fachmännische Ausbildung nötig haben, und eine solche ist, wie die Petenten selbst zugeben, bei den Bremsern nicht erforderlich.

Mit dem gleichen Rechte wie die Bremser würde eine große Anzahl anderer Bediensteter, insbesondere der Eisenbahnverwaltung, die etatmäßige Anstellung verlangen können. Es darf hier nur beispielsweise auf die zahlreichen als Rangierer, Wagenführer, Bahnhofarbeiter beschäftigten Personen hingewiesen werden, von welchen auch eine fachmännische Vorbildung nicht verlangt wird, deren Obliegenheiten aber nicht minder verantwortliche sind, wie diejenigen der Bremser. Die etatmäßige Anstellung aller solcher Bediensteter hätte bei der großen Zahl derselben finanzielle Folgen in einem solchen Umfang, daß auch aus finanziellen Gründen zurzeit nicht daran gedacht werden kann.

Man war auch der Ansicht und glaubt dies hier aussprechen zu sollen, daß man in der Schaffung von etatmäßigen Stellen schon sehr weit gegangen ist, und daß es nicht im Interesse des Staates liegt, diese schon sehr weit gezogenen Grenzen ohne dringende Bedürfnisse noch zu überschreiten. Die betreffenden Bediensteten aber mögen sich daran erinnern, daß ihre Stellung keine ungünstigere ist, als diejenige ähnlicher Arbeiter, welche sich im Privatdienste befinden.

Ihre Kommission gelangt hiernach zu dem Antrag: „Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Der Antrag fand ohne Debatte einstimmig Annahme. Hierauf wurde die Sitzung um 1/4 Uhr geschlossen.

Bürgerliche Rechtskreise.

3.425.2.1. Nr. 6079. Ettlingen. Das Großh. Amtsgericht Ettlingen hat unterm heutigen folgendes

Aufgebot

erlassen: Der Landwirt Ludwig Huber in Forchheim hat beantragt, den verstorbenen Karl Huber, Sohn des Johann Huber und der Maria Anna geborene Landhauer, von Forchheim, zuletzt wohnhaft in Forchheim für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorbene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, den 4. November 1904, vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht hier anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben und Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.

Ettlingen, den 11. April 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Amtsgerichtsschreiber.

3.423.2.1. Nr. 1374 IX. Karlsruhe. Durch Beschluß Großh. Amtsgerichts hier vom 8. April d. J. wurde folgendes

Aufgebot

erlassen: Mechaniker Wilhelm König in Schramberg (Württemberg) hat mit Vollmacht seiner Ehefrau, Katharina geb. Schneider, bei diesseitigem Gerichte den Antrag gestellt, die am 23. April 1871 zu Alt-Oberndorf (Oberamt Oberndorf i. W.) geborene, seit dem Jahre 1891 verstorlene, zuletzt in Karlsruhe wohnhafte Johanne Schneider in Wege des Aufgebotsverfahrens für tot zu erklären.

Die Verstorbene soll zuletzt die Absicht geäußert haben, nach Venedig zu gehen.

Es wird Aufgebotsstermin bestimmt vor diesseitigem Gerichte, Abteil. IX, Akademiestraße 2 A, zweiter Stock, Zimmer Nr. 13, auf:

Donnerstag, den 3. November 1904, vormittags 9 Uhr.

Es ergeht die Aufforderung: 1) an die Verstorbene, sich spätestens im Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird; 2) an alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verstorbenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.

Karlsruhe, den 14. April 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Boppé.

Amtsgerichtsschreiber.

3.424.2.1. Nr. 8440. Mosbach. Großh. Amtsgericht hier hat heute folgendes Aufgebot erlassen: Georg Zimmermann in Hahmersheim hat den Antrag gestellt, seinen am 23. August 1869 zu Geinsheim geborenen Sohn, Johann Georg Zimmermann, der im Jahre 1886 nach Amerika ausgewanderte und seit 1889 verstorlen ist, für tot zu erklären. Es ergeht deshalb die Aufforderung: 1. an den Verstorbenen, sich spätestens im Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen wird; 2. an alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen. Aufgebotsstermin wird bestimmt auf Dienstag, den 22. Novem-

ber 1904, vormittags 11 Uhr. Mosbach, den 12. April 1904. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Heber, Großh. Amtsgerichtsschreiber.

Konkursverfahren.

3.493. Nr. 7686. Lahr. Ueber den Nachlaß des Buchbinders Heinrich Schneeweiß von Lahr ist heute am 16. April 1904, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Herr Fabrikant Karl Schnitzler in Lahr ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Mai 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist Termin anberaumt vor dem Großh. Amtsgericht Lahr — Schöffensaal — zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag, den 16. Mai 1904, vormittags halb 10 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsoluten oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestände der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. Mai 1904 Anzeige zu machen.

Lahr, den 16. April 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Eisenräger.

Konkursverfahren.

3.441. Nr. 4965. Mannheim. Ueber den Nachlaß des Fuhrmanns Jakob Herbel 6. in Sandhofen wurde heute nachmittag halb 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Kaufmann Georg Fischer hier.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Mai 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Zugleich ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Samstag den 28. Mai 1904, vormittags 11 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 18. Juni 1904, vormittags 11 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht Abt. VI, 2. Stock, Zimmer Nr. 10, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsoluten oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestände der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Mai 1904 Anzeige zu machen.

Mannheim, den 14. April 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Mohr.

Konkursverfahren.

3.494. Nr. 1626. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Ver-

mögen des Obit- und Gemüschändlers Wilhelm Rumm, Inhaber der Firma Wilhelm Rumm & Co. Geiner Nachf. in Mannheim, wurde durch Beschluß Großh. Amtsgerichts hier vom heutigen nach rechtskräftig bestätigtem Zwangsvergleich aufgehoben.

Mannheim, den 15. April 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts 5.

Mohr.

Konkursverfahren.

3.440. Nr. 5313. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kleinfabrikanten Johannes Geier in Mannheim wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und erfolgter Schlußverteilung durch Beschluß Großh. Amtsgerichts hier selbst vom 30. März 1904 aufgehoben.

Mannheim, den 13. April 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts 14.

Mohr.

3.438. Konstanz. Ueber das Vermögen des Badermeisters Anton Graf und dessen Ehefrau Marie geb. Summel in Konstanz wird heute, am 14. April 1904, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaiserat Konrad Kleiner hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Mai 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Samstag den 30. April 1904, vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 28. Mai 1904, vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsoluten oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestände der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. April 1904 Anzeige zu machen.

Konstanz, den 14. April 1904.

Großh. Amtsgericht zu Konstanz.

gez. Webe.

Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber.

3.547. Müllheim. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Ceratin Dolenbach in Rheinweiler wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, Schlußtermin auf

Mittwoch, den 11. Mai 1904, vormittags 11 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst bestimmt.

Der Gerichtsschreiber

Großh. Amtsgerichts Müllheim:

Schiel.

Konkursverfahren.

3.519. Nr. 18256. Forstheim. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Rothstein in Niefern wurde heute am 16. April 1904, nachmittags 7 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Otto Eugentobler

hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Juni 1904 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte, Zimmer Nr. 15, zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Samstag, den 14. Mai 1904, vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 21. Juni 1904, vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsoluten oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestände der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. Juni 1904 Anzeige zu machen.

Forstheim, den 16. April 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Lohrer.

Konkursverfahren.

3.545. Nr. 17841. Forstheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrmachers Lorenz Winter hier hat der Gemeinsschuldner den Zwangsvergleichsvorschlag zurückgezogen.

Der Termin vom 23. April 1904 wird daher auf Anordnung Großh. Amtsgerichts hier aufgehoben.

Forstheim, den 15. April 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Lohrer.

Konkursverfahren.

3.520. Baden. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Malers Josef Schwarz in Einheim ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin anberaumt auf:

Freitag, den 6. Mai 1904, vormittags 11 Uhr,

vor dem Amtsgericht hier.

Baden, den 16. April 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Matt.

Konkursverfahren.

3.439. Nr. 5024. Achern. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Papierfabrik Gredmühle Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Achern ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin anberaumt auf

Donnerstag den 28. April 1904, vormittags 11 Uhr,

vor dem Amtsgerichte hier.

Achern, den 15. April 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Christ.

Bekanntmachung.

3.514. Bilingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Franz Kader Wacker in Herzogenweiler soll Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 181 M. 13 Pf. Zu berücksichtigenden sind bevorrechtigte Forderungen mit 20 M. 19 Pf. und gewöhnliche Forderungen mit 9910 M. 73 Pf.

Bilingen, den 16. April 1904.

Der Konkursverwalter:

Schloß,

Rechtsanwalt.

Konkursverfahren.

3.546. Nr. 6960. Neßl. Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns J. M. Neßl, Inhaber der Firma J. M. Neßl, Pigarenhandlung in Auenheim, betr.

Das Großh. Amtsgericht hat unterm heutigen verfügt:

1. Termin zur Verhandlung und Beschlußfassung über den vom Gemeinsschuldner vorgeschlagenen zweiten Zwangsvergleich wird bestimmt auf:

Samstag, den 14. Mai 1904, vormittags 10 Uhr.

2. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Neßl, den 15. April 1904.

Der Gerichtsschreiber:

Santo.

3.492. Wollsch. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenpächters Stefan Gatz in Gutach wird Schlußtermin gemäß § 162 K.O. bestimmt auf:

Donnerstag, den 5. Mai 1904, nachmittags 4 Uhr.

Wollsch, den 14. April 1904.

Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.

Reich.

3.521. Radolfzell. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Handelsmanns Adolf Gunggenheim in Gailingen ist der Antrag gestellt, das Verfahren, mangels einer Zustimmung (§ 204 K.O.),

Zur Anhörung der Gläubigerversammlung über diesen Antrag, sowie über die den Gläubigerausschussmitgliedern zu gewöhnliche Vergütung ist Termin auf:

Montag, den 2. Mai 1904, vormittags 10 Uhr,

vor Gr. Amtsgericht dahier bestimmt.

Radolfzell, den 14. April 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Brutzel.

3.522. Schopfheim. Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Landwirtin Josefa Thoma Ehefrau, Karoline geb. Neffe, von Wehr wurde mit Beschluß Gr. Amtsgerichts vom 10. März 1904 eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Schopfheim, den 13. April 1904.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Strohauer.

Vereins-Register.

3.532. Zum Vereins-Register Band II O.-B. 11. „Agenten-Verein der Mannheimer Börse“ in Mannheim, wurde heute eingetragen:

Hermann Glaser ist als Vorstand, Elias Wilm als Vorstandsstellvertreter wiedergewählt.

Mannheim, den 13. April 1904.

Großh. Amtsgericht I.

Bruchsal.

3.533. In das Vereinsregister ist zu Nr. 6 Seite 35/36, betreffend den Verein „Miltentasse Bruchsal“, heute eingetragen worden: Alexander Drehsch, Kaufmann, ist aus dem Vorstand ausgeschieden. An dessen Stelle ist Max Wertheimer, Kaufmann in Bruchsal, zum Vorsitzenden bestellt und an Stelle des letzteren als Stellvertreter des Vorsitzenden der Kaufmann Simon Raier in Bruchsal.

Bruchsal, den 8. April 1904.

Großh. Amtsgericht.